

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

31.03.2011

7.36.05 Nr. 7

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang
„Deutschsprachige Literatur und Kultur im östlichen Europa“

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten
Ordnung	FBR 10.02.2008/ 20.04.2011	Präsident: 29.03.2011	31.03.2011

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang „Deutschsprachige Literatur und Kultur im östlichen Europa“

mit dem Abschluss Master of Arts
vom 10.02.2008 in der Fassung vom 20. 04. 2011

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.7.2004 (StA S. 2154) hat der Fachbereich 05 „Sprache, Literatur, Kultur“ der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 AIB)

- (1) Der Master-Studiengang „Deutschsprachige Literatur und Kultur im östlichen Europa“ (DKLO) führt zu einem forschungsorientierten und zugleich berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst vier Semester.
- (2) Am Master-Studiengang sind folgende Fächer des Fachbereiches 05 beteiligt:
 - a) Germanistik (Hauptfach)
 - b) Slavistik/Polonistik (Nebenfach)
 - c) Osteuropageschichte (Nebenfach)
- (3) Die im Abs. 2 genannten Fächer stellen Studienfächer in der Form von Haupt- und Nebenfächern bereit. Der Master-Studiengang ist studierbar mit einem Hauptfach, in dem die Thesis verfasst wird, und einem Nebenfach. Dabei werden die Leistungspunkte wie folgt verteilt: Hauptfach 60 LP, Nebenfach 30 LP, Thesis 30 LP.

§ 2 (zu § 1 Abs. 2)

- (1) Das Studium vermittelt aufbauende wissenschaftliche Kenntnisse und wesentliches Forschungswissen im Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft. Es vertieft

die im Bachelor-Studium erworbenen fachwissenschaftlichen, fachmethodischen und sprachpraktischen Kenntnisse der deutschen und osteuropäischen Sprachen, der Literaturen und der Kulturen der Länder des östlichen Europa.

(2) Ziel des Studienganges ist es, vertiefte sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen sowie umfassende fachwissenschaftliche Methodenkompetenzen zu vermitteln. Die Studierenden sollen zur selbstständigen Aneignung, Umsetzung und kritische Bewertung sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlicher Modelle und Theorien befähigt werden. Studierende sollen zur eigenständigen und kreativen Analyse komplexer Sachverhalte sowie zur Planung, Durchführung und Auswertung eigener wissenschaftlicher Projekte befähigt werden.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse, wissenschaftliche Kenntnisse und Qualifikationen erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden.

(4) Das Master-Studium führt an selbstständige Forschung heran und kann als Grundlage für ein Postgraduierten-Studium dienen.

§ 3 (zu § 2)

Der Fachbereich 05 „Sprache, Literatur, Kultur“ der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad des *Master of Arts*.

§ 4 (zu § 4 A I B)

(1) Einschlägige Bachelor-Abschlüsse, die an Hochschulen im In- und Ausland erworben wurden, bzw. vergleichbare Qualifikationen stellen die Zulassungsvoraussetzungen für den Master-Studiengang dar.

(2) Die folgenden Abschlüsse werden prinzipiell als einem Bachelor-Abschluss gleichwertige Zulassungsvoraussetzungen anerkannt: Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an berufsbildenden Schulen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen.

(4) Geforderte Studienvoraussetzungen ergeben sich aus Anlage 3.

§ 5 (zu § 5 A I B)

Die Module werden in Anlage 2 beschrieben.

§ 6 (zu § 5 Abs. 4 und § 8 A I B)

(1) Die Zulassung zu bestimmten Modulen kann vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden. Entsprechende Vorgaben sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(2) Innerhalb der Module kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom erfolgreichen Abschluss modulbegleitender Prüfungen abhängig gemacht werden. Entsprechende Vorgaben sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 7 (§ 6 Abs. 1 A I B)

(1) Die Zahl der Module wird im Studienverlaufsplan geregelt.

(1) Der Master-Studiengang umfasst insgesamt 120 LP.

(3) Alle Module der Haupt- und Nebenfächer umfassen je 10 LP, mit Ausnahme der Module „Mittelalterliche deutsche Literatur und Sprache“ (6 LP) und „Jiddische Spra-

che und Literatur“ (4 LP), die gemeinsam 10 LP umfassen.

(5) Das Studium des Hauptfachs umfasst 7 Module (60 LP) und das Thesis-Modul (30 LP).

(6) Die MA-Thesis wird im Hauptfach angefertigt.

§ 8 (zu § 6 Abs. 1 AIB)

Die Anzahl der Leistungspunkte, die in den einzelnen Modulen erworben werden, wird in den Studienverlaufsplänen nach Anlage 1 und Modulbeschreibungen gemäß Anlage 2 geregelt.

§ 9 (zu § 10 Abs. 1 Satz 1 AIB)

(1) Alle Prüfungen werden i.d.R. modulbegleitend durchgeführt. Genauer ist in den Modulbeschreibungen in Anlage 2 festgelegt.

(2) Wird die modulbegleitende Prüfung in einem Modulbaustein nicht bestanden, ist eine Ausgleichsprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Sätze 2–5 AIB erforderlich. Die Form der Ausgleichsprüfung entspricht der Form der nicht bestandenen Prüfung. Ist der Modulbaustein auch nach der Ausgleichsprüfung nicht bestanden, ist eine Wiederholungsprüfung erforderlich. Die Form der Wiederholungsprüfung wird in den Modulbeschreibungen geregelt.

§ 10 (zu § 10 Abs. 1 Satz 3 AIB)

Die Verfahren zur Notenbildung sind in den Modulbeschreibungen in Anlage 2 festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AIB.

§ 11 (zu § 10 Abs. 3 Satz 1 AIB)

(1) Prüfungsformen sind Klausuren, Hausarbeiten, Projekt- und Praktikumsberichte, Seminarvorträge und Präsentationen.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt maximal 90 Minuten, im Falle einer Wiederholungsprüfung 180 Minuten.

(3) Eine Präsentation findet auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet eines Moduls statt. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 8 und höchstens 15 Seiten.

(5) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet eines Moduls. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt mindestens 15 und höchstens 25 Seiten. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit endet spätestens 6 Wochen nach Ende der Lehrveranstaltungszeit des Semesters, in dem die Hausarbeit ausgegeben wurde.

(6) Ein Projekt- oder Praktikumsbericht besteht aus der Dokumentation der Planung, Durchführung und Auswertung eines wissenschaftlichen Projekts bzw. eines Praktikums. Es gelten die gleichen Umfangsangaben wie für Hausarbeiten in Abs. 5. Die Bearbeitungszeit von Projekt-/Praktikumsberichten endet spätestens 6 Wochen nach Ende der Lehrveranstaltungszeit, in der das Projekt bzw. das Praktikum durchgeführt wurde.

(7) Präsentationen, Hausarbeiten und Projekt-/Praktikumsarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach den Abs. 4 bis 6 erfüllt.

(8) Die genaue veranstaltungsspezifische Ausgestaltung der schriftlichen Arbeiten obliegt dem/den Lehrenden der Veranstaltung.

(9) Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben.

§ 12 (zu § 11 Abs 1 Satz 1 und 2 AIB)

Der Studienverlauf ist in Anlage 1 beschrieben.

§ 13 (zu § 12 Abs. 3)

Für anerkannte Teilzeitstudierende werden im Rahmen der Studienberatung der Fächer jeweils individuell angepasste Studienverlaufspläne erstellt.

§ 14 (zu § 213 AIB)

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 15 (zu § 20 Abs. 3 AIB)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul muss die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records) vorgelegt werden. Es müssen die Module des 1. bis 2. Studienseesters nach Studienverlaufsplän mit Ausnahme eines Moduls bestanden sein.

§ 16 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AIB)

(1) Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.

(2) Anmeldungen zu den Modulen müssen spätestens in der zweiten Woche der Lehrveranstaltungen erfolgen.

§ 17 (zu § 26 Abs. 4 AIB)

Die Abschlussarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.

§ 18 (zu § 26 Abs. 5 AIB)

Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt 6 Monate, wenn parallel Module besucht werden; sind alle Module absolviert, beträgt die Bearbeitungsdauer 15 Wochen. Das Thema der Thesis wird im Einvernehmen mit dem Prüfer vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

§ 19 (zu § 26 Abs. 6 AIB)

Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis ist einmalig bis zu sechs Wochen nach Ausgabe unter Vorlage einer sachlichen Begründung in schriftlicher Form zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 20 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIB)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche für das Hauptfach und das gewählte Nebenfach als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden und Leistungspunkte im Umfang von 120 erworben worden sind.

§21 (zu § 31 Abs. 1 AIB)

Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten, wobei die Note des Thesis-Moduls in die Berechnung dreifach eingeht.

§ 22 (zu § 32 AIB)

Für jede bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung der Prüfungsleistungen angefertigt, die die Modultitel, das Datum der Prüfungen, die Noten der Modulprüfungen, die Gesamtnote sowie den Titel der Master-Thesis enthält

§ 23 (zu § 34 Abs. 4 AIB)

Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden zu Beginn eines Semesters in den einzelnen Lehrveranstaltungen durch die Lehrenden bekannt gegeben.

§ 24 (zu § 39 Abs. 2 AIB)

Module nach dieser Ordnung werden erstmals für das erste Semester im Wintersemester 2009/10, für das zweite Semester im Sommersemester 2010, für das dritte Semester im Wintersemester 2010/11, für das vierte Semester spätestens im Sommersemester 2011 angeboten.

§ 25 (zu § 39 Abs. 2 AIB)

Studierende der philologischen Magister-Studiengänge können auf Antrag in den Master-Studiengang wechseln, falls sie bereits die Zwischenprüfung abgelegt haben und die in § 4 Abs. 2 genannten Voraussetzungen in ihrem bisherigen Studium erfüllt haben.

§ 26 (zu § 40 AIB)

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen 20. 5. 2009

Prof. Dr. Cora Dietl
Dekanin des FB 05

Anlage 1 Studienverlaufspläne

Anlage 2 Modulbeschreibungen

Anlage 3 Studienvoraussetzungen